

Die Struktur des IBFG

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften (IBFG), dem auch der DGB angehört, ist jung und neu. Jung ist er, weil er erst im November 1948 gegründet wurde, neu ist er in seiner inneren und äußeren Struktur. Ihm gehören nicht nur landesumfassende Gewerkschaftsbünde und Einzelverbände an, auch lokale und Exilgewerkschaften wurden angesichts der besonders wirren Weltlage und auf Betreiben der nordamerikanischen Gewerkschaften und der Gewerkschaftsbünde der Kolonialmächte aufgenommen. In Abweichung von dem Brauch der ja — hauptsächlich europäischen — freien Gewerkschaftsinternationalen der Vorkriegszeit konnten auch christliche Gewerkschaften Eingang finden, und der Grundsatz der Unabhängigkeit vom Staat wurde in dem Bestreben, auch auf gewerkschaftlich unerschlossene Gebiete überzugreifen, nicht völlig eingehalten. Das führte manchmal zu Doppelmitgliedschaften. So ist z. B. der Österreichische Gewerkschaftsbund auch in der christlichen Gewerkschaftsinternationale vertreten. Wieweit die brasilianischen Gewerkschaften, die keine oder unbedeutende Mitgliedsbeiträge erheben und in der Hauptsache durch eine staatliche, beim Unternehmer von den Steuerbehörden eingezogene „Lohnsteuer“ finanziert werden, deren hauptamtliche Funktionäre einer Bestätigung durch das Arbeitsministerium bedürfen, „freie“ Gewerkschaften genannt werden können, mag dahingestellt bleiben. Andere Beispiele, z. B. von Gewerkschaften, die der Kontrolle von Kolonialbehörden unterliegen, könnten hinzugefügt werden.

Die offizielle Monatszeitschrift des IBFG, die „Freie Gewerkschaftswelt“, nennt als Mitgliederbestand der dem Bunde angeschlossenen Organisationen die Zahl von 54 Millionen, die sich auf „72 Länder und Territorien“ verteilen. Versucht man, die Art der angeschlossenen Organisationen festzustellen, so kommt man auf 35 landesumfassende Gewerkschaftsbünde. Weiter sind 28 Einzelverbände direkt angeschlossen. Schließlich kommen noch fünf Exilorganisationen hinzu. Es bleibt eine Gruppe von 27 Mitgliedsorganisationen, für die ein einheitlicher Begriff schwer zu finden ist. Zum Teil nennen sie sich ebenfalls „Gewerkschaftsbund“ oder „Gewerkschaftszentrale“, aber einige von diesen, z. B. die knapp 600 Einzelmitglieder umfassende gewerkschaftliche Organisation der Falklandinseln oder Malvinas, fallen mehr unter den Begriff „Gewerkschaftskartell“. Andere sind mehr oder weniger landesumfassende Berufsverbände oder auf Großunternehmen basierte lokale Industriegewerkschaften. Interessant ist der Versuch einer Aufteilung nach Organisationen in souveränen Ländern — wobei zu solchen auch Dominien gerechnet wurden, soweit sie Zugang zu den Vereinten Nationen besitzen — und abhängigen Kolonien, Protektoraten oder sonstwie nichtsoveränen Ländern. Ein solcher Versuch ergibt, daß 37 Mitgliedsorganisationen in souveränen Staaten zu Hause sind, 30 in Kolonien oder sonstigen nichtsoveränen Ländern (oft nur Inseln), fünf sind Exilorganisationen. Schließlich gehört auch die Einheitsgewerkschaft des Saargebietes dem IBFG direkt an. Eine Prüfung, in welchen Gebieten mit anerkannt älterer Gewerkschaftsbewegung der IBFG nicht vertreten ist, stößt auf begriffliche Schwierigkeiten. Steht einwandfrei fest, daß die spanischen „Arbeitsfront“-Organisationen keine Gewerkschaften sind, so könnte die Frage für die argentinischen und andere südamerikanischen Gewerkschaften schon anders beantwortet werden. Ein Ausfall ergibt sich wohl für Südafrika, Israel und Indonesien, schlecht vertreten ist neben dem südamerikanischen das australische Gebiet. Es versteht sich von selbst, daß die Gewerkschaften des russischen Imperiums und Rot-Chinas nicht zum IBFG gehören.

Die räumliche Ausdehnung des IBFG über die ganze Welt veranlaßte eine Art föderative Aufteilung in „Regionalorganisationen“. Die großen Lücken, die sich außerhalb Europas und Nordamerikas im Gewerkschaftswesen befinden, sowie die unter-

schiedliche Struktur der Gewerkschaften erschwerten diesen föderativen Aufbau. Kaum ein Problem bot die Zusammenfassung einer „Europäischen Regionalorganisation“, wenn auch das Bestehen von Zweigverbänden des französischen Gewerkschaftsbundes (CGT — Force Ouvrière) in französischen Kolonialgebieten und die „Vaterschaftsansprüche“, die der englische Gewerkschaftsbund in bezug auf die Gewerkschaftsbewegung in den Besitzungen des Commonwealth erhebt, gelegentlich Auseinandersetzungen verursachen und vielleicht in Zukunft infolge der immer stärker werdenden Anteilnahme der Arbeiterschaft in kolonialen Gebieten an der nationalen Befreiungsbewegung ihrer Gebiete noch größere Schwierigkeiten bringen können. Der gesamte amerikanische Erdteil ist zu einer panamerikanischen Regionalorganisation zusammengefaßt worden, der ORIT. Damit ging ein alter Traum des nordamerikanischen Gewerkschaftsgründers *Samuel Gompers* in Erfüllung, der schon im Jahre 1909 versucht hatte, eine lateinamerikanische Gewerkschaftsbewegung unter nordamerikanischer Führung ins Leben zu rufen. Vor der Bildung der ORIT hatten die nicht-kommunistischen Gewerkschaftsbünde eine direkt mit der Zentrale des IBFG zusammenarbeitende, rein lateinamerikanische Gewerkschaftsunion gebildet. Der mit ansehnlichen Mitteln unternommene Versuch von Gompers scheiterte, die stärksten Träger der seinerzeitigen lateinamerikanischen Gewerkschaftsunion, Chile, Bolivien und z. T. Mexiko, stehen heute abseits. Ob die jetzige Form der ORIT endgültig ist, läßt sich noch nicht sagen. Die Regionalorganisationen für Afrika und Asien stecken noch in den Kinderschuhen. Hier bereiten Rassenfragen, nationale Gegensätze, reaktionäre Kolonialansprüche, nationale Befreiungsströmungen, alte Standes- oder Stammesideologien und der Analphabetismus kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Asien und Afrika sind letzten Endes geographische Begriffe; rassistisch, religiös, wirtschaftlich, politisch und sozial gibt es weder ein Asien noch ein Afrika. Die Satzung des IBFG läßt die Frage der geographischen Abgrenzung der Regionalorganisationen offen, unterstellt sie entschieden dem „Bund“, dessen Beschlüssen, Organen und seinem Generalsekretariat in Brüssel. Die vier wichtigsten Satzungsartikel für die Regionalorganisationen (Artikel 7 der Satzung) lauten: 1. Regionalorganisationen werden als organische Teile des Internationalen Bundes für solche Gebiete errichtet, die vom Exekutiv Ausschuss bestimmt wurden. 2. Es ist die Aufgabe der Regionalorganisationen, Probleme zu behandeln, von denen die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften ihrer Gebiete betroffen werden, sowie die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Bundes zu fördern. 3. Die Beziehungen zwischen dem Bund und den einzelnen Regionalorganisationen werden vom Exekutiv Ausschuss im Einklang mit den Beschlüssen des Kongresses oder Generalrates bestimmt. 4. Die Regionalorganisationen sind dem Bund für ihre Maßnahmen verantwortlich und unterbreiten dem Exekutiv Ausschuss halbjährlich Tätigkeitsberichte. Alle Fragen, die eine Änderung der allgemeinen Politik des IBFG erfordern, sind an den Exekutiv Ausschuss zu überweisen.

Wie der Punkt 3 andeutet, sind Exekutiv Ausschuss, Kongreß und Generalrat die bestimmenden Gremien des IBFG. Der Kongreß ist „die oberste Instanz für die Auslegung der Satzung, die Festlegung des Programmes und der Richtlinien der Organisation“. Da er außerdem die Mitglieder des Generalrates und des Exekutiv Ausschusses sowie den obersten ständigen Funktionär des Bundes, seinen Generalsekretär, wählt, ist er formell auch personalpolitisch die erste Instanz. Die Art, wie der Kongreß zusammengesetzt wird, ist darum Ausdruck der Demokratie innerhalb des Bundes. Die Mitgliederzahl (d. h. die für die Beitragsleistung an den Bund gemeldete Zahl der Mitglieder) ist für die Anzahl der Delegierten, die eine Organisation, sei es eine Landesgewerkschaftszentrale oder eine direkt angeschlossene Einzelgewerkschaft, zum Kongreß entsenden kann, ausschlaggebend. Das Verhältnis zwischen Mitgliederzahl und Delegierten ist jedoch für Landeszentralen und Einzelverbände verschieden. Für beide

gilt, daß sie für die ersten 100 000 Mitglieder oder weniger einen Delegierten (mit Stimmrecht) stellen dürfen. Einzelgewerkschaften mit über 100 000 Mitgliedern dürfen zwei Delegierte benennen. Für die Landeszentralen ist eine komplizierte Skala festgesetzt mit einer Höchstzahl von zehn Delegierten für solche, die über 5 Millionen Mitglieder angegeben haben. Damit hat sich der IBFG für seine Kongreßwahlen eine Art „Minderheitenschutz“ gegeben; denn würden die vier angeschlossenen Gewerkschaftsbünde, die mehr als 5 Millionen Mitglieder aufweisen (AFL und CIO in Nordamerika, TUC in Großbritannien und DGB in Deutschland), fortlaufend für je 100 000 Mitglieder einen Delegierten stellen, so könnten sie leicht den Kongreß beherrschen. Diese Begünstigung der kleineren Landeszentralen kommt vor allem den außereuropäischen Organisationen zugute. So waren die stimmberechtigten Delegierten, die am wenigsten Mitglieder vertraten, auf dem letzten Kongreß des IBFG in Mailand (1951) der Delegierte der westindischen Insel St. Lucia, dessen Organisation 1500 Gewerkschafter zählt, und der des westafrikanischen Gebietes Gambia, hinter dem 2000 Mitglieder standen. Beides sind Gebiete des englischen Kolonialreiches.

Tritt der regionale Aufbau des Bundes bei der Zusammensetzung des Kongresses nur indirekt in Erscheinung, so wird er um so deutlicher bei der Zusammensetzung zweier der drei Organe, die zwischen den alle zwei Jahre stattfindenden Kongressen die Geschäfte des Bundes führen. Während der Generalrat, der als eine Art „kleiner Kongreß“ in dem Jahre tagt, in dem kein Kongreß stattfindet, nach Mitgliedsorganisationen zusammengesetzt ist, ist ein Exekutivausschuß mit mehrmaligem Zusammentreten jährlich, der aus seinem Kreis noch einen „Kleinen“ oder „Notstands-ausschuß“ gebildet hat, nach Regionen besetzt. Als erstes fällt dabei auf, daß in diesen beiden ständigen Organen England sozusagen einen eigenen Kontinent darstellt. Beide besitzen neben der europäischen eine besondere Vertretung Englands. So stellen zu den 19 Mitgliedern des Exekutivausschusses die einzelnen Regionen die folgenden Vertreter: Afrika 1, Asien und Mittlerer Osten 3, Australien und Neuseeland 1, Großbritannien 2, Europa 5, Lateinamerika 2, Nordamerika 4, Westindische Inseln 1, Generalsekretär 1.

Im „Notstands-ausschuß“, der nur 7 Mitglieder umfaßt, sind Afrika, der „Mittlere Osten“ und Westindien nicht vertreten. Er tritt zwischen den halbjährlichen Tagungen des Exekutivausschusses „zur Beratung dringender und wichtiger Angelegenheiten“ zusammen.

Es wäre falsch, die Struktur der Gewerkschaftsinternationale mit der demokratisch-parlamentarischer Staaten gleichzusetzen und“ Kongreß und Generalrat als „Parlament“, den Exekutivausschuß als „Regierung“ oder „Exekutive“ zu bezeichnen. Einerseits muß sich der Kongreß wegen seines seltenen Zusammentretens auf wenige, programmatisch allgemein gehaltene Beschlüsse und Anordnungen beschränken, andererseits steht neben dem Exekutivausschuß eine Art Vorstand aus einem Präsidenten und sieben Vizepräsidenten sowie das Generalsekretariat mit seinem Generalsekretär. Angelsächsischem Brauch in der Gewerkschaftsbewegung und anderen Verbänden entsprechend, hat der Generalsekretär die eigentlichen Vollmachten. Man kann sogar sagen, daß der Präsident und die Vizepräsidenten mehr repräsentative Figuren sind, während sich im Generalsekretär die eigentliche Exekutive zentralisiert, selbstverständlich im Rahmen der Grenzen, die Kongreßbeschlüsse und Entscheidungen des Exekutivausschusses ziehen. Das gilt sowohl für die laufenden sachlichen Arbeiten wie in personalpolitischer Hinsicht. Hier hat sich bei der strukturellen Gestaltung der neuen Internationale die angelsächsische Federführung weitgehend durchgesetzt.

Zur Struktur der neuen demokratischen internationalen Gewerkschaftsbewegung gehört auch ihr Verhältnis zu den internationalen Berufsverbänden oder beruflichen Gewerkschaftsföderationen. Achtzehn solcher internationaler Berufsverbände stehen in

DIE STRUKTUR DES IBFG

einer Art „Kartellverhältnis“ zum IBFG. Schon vor dem Mailänder Kongreß war eine Vereinbarung zustande gekommen, die besagt, daß der IBFG und die internationalen Berufsverbände „in allen Fragen von gemeinsamem Interesse“ zusammenarbeiten. Ein „Verbindungsausschuß“ wurde zwischen dem IBFG und der Zentrale der Berufsorganisationen, dem „Koordinierungskomitee“, zusammengesetzt. Zwei Delegierte der Berufsverbände wurden in den Exekutivausschuß des IBFG aufgenommen, wenn auch ohne Stimmrecht, einer in den „Notstandsausschuß“. Auch zu Kongressen des IBFG können die mit ihm sympathisierenden internationalen Berufsverbände Delegierte mit Redefreiheit, aber ohne Stimmrecht entsenden. In einer Darstellung der Struktur des IBFG muß der Vollständigkeit halber erwähnt werden, daß in Genf, in Paris und in New York Zweigstellen des Bundes bzw. des Generalsekretariats errichtet wurden. Eine noch in der Schwebelage befindliche Organisationsfrage ist, inwieweit die beiden Zweigstellen in Asien — Tokio und Kalkutta — und die in Afrika — Akkra — Organe der Brüsseler Zentrale oder der Regionalorganisationen sind.

Zu erwähnen ist noch, daß Vertreter der IBFG als Beobachter in die verschiedenen Kommissionen der UNESCO, der OEEC und der Organe der Internationalen Arbeitsorganisation entsandt werden. Die Jugend der neuen Gewerkschaftsinternationale bringt es mit sich, daß manches noch nicht ausgereift ist. Sowohl ein struktureller Ausbau wie auch Änderungen und Verbesserungen sind sehr wahrscheinlich. Auch der Stockholmer Kongreß wird sich mit Anträgen, die strukturelle Probleme betreffen, zu befassen haben.